

Sitzungsvorlage DS 2016/038

Ortsverwaltung Taldorf Vinzenz Höss (Stand: **03.02.2016**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf öffentlich am 23.02.2016

Übertragung von Haushaltsausgaberesten nach 2016

Beschlussvorschlag:

Dem Betrag der nach 2016 zu übertragenden Haushaltsausgaberesten mit insgesamt 312.109,58 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 19 GemHVO) können Haushaltsreste in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt und in Ausnahmefällen im Verwaltungshaushalt bleiben dabei bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren eigentlichen Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen, längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des HH-Jahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Die Zuständigkeiten von HH-Resten bestimmen sich nach der derzeitigen geltenden Hauptsatzung wie folgt:

Oberbürgermeister
Verwaltungsausschuss/Ortschaften
Gemeinderat
bis 50.000,00 €
250.000,00 €
über 250.000,00 €

Geh- und Radweg Bavendorf/Adelsreute

- Haushaltsstelle: 2.6300.9500.000-0016

möglicher HH-Rest: 249.657,41 €

Begründung:

Leider konnte der Geh- und Radweg nicht wie ursprünglich geplant im Jahr 2015 realisiert werden, da der hierfür notwendige Zuschuss des Landes Baden Württemberg noch nicht vorlag. Nachdem mit diesem Zuschuss in den nächsten Tagen gerechnet wird, können wir voraussichtlich im Juni dieses Jahres mit dem Bau des Geh- und Radweges beginnen.

Die Voraussetzungen nach §19 der GemHVO für die Übertragung dieses HH-Ausgaberestes sind somit gegeben.

Renovierung der Abschiedshalle beim Friedhof in Bavendorf

- Haushaltsstelle: 1.7518.5050.000

möglicher HH-Rest: 62.452,17 €

Begründung:

Ursprünglich sollte diese Hochbaumaßnahme 2015 realisiert werden. Das hierfür zuständige Fachamt AGM konnte personell bedingt dies im vergangenem Jahr nicht leisten. Die Baumaßnahme wird nunmehr voraussichtlich im Februar/März dieses Jahres durchgeführt.

Die Voraussetzungen nach §19 der GemHVO für die Übertragung dieses HH-Ausgaberestes sind somit gegeben.